

G e b ü h r e n s a t z u n g
für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan
vom 19.11.1976

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW 1975 S. 304) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW 1975 S. 12) und der §§ 1 und 5 des Landesabfallgesetzes vom 18.12.1973 (GV NW S. 592/SGV NW 2061) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 05.11.1976 folgende Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen der Abfallbeseitigung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder Eigentümer, dessen Grundstück im Wirkungsbereich der öffentlichen Abfallbeseitigung liegt. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Den Eigentümern gleichgestellt werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, soweit ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Sind mehrere Grundstücke an einen Großbehälter angeschlossen, so wird die für einen Großbehälter festgesetzte Gebühr in dem Verhältnis auf die einzelnen Grundstücke verteilt, in dem die Anzahl der auf den Grundstücken vorhandenen Wohnungen zueinander steht.

§ 3
Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die laufenden Gebühren entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluß folgenden Monats, sie endet mit dem Schluß des Monats, in dem Abfälle nicht mehr abgefahren werden.
- (2) Bei Eigentumswechsel beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer mit dem Ersten des Monats, der dem Veränderungszeitpunkt folgt. Der bisherige Eigentümer hat die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Ändern sich Zahl oder Größe der Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der neu zu berechnende Gefäßraum der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, in dem die Mitteilung über die Änderung folgt.
- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallbeseitigung berühren die Gebührenpflicht nicht.

§ 4

Bemessungsmaßstab und Gebühren für die Abfallbeseitigung

- (1) Bemessungsmaßstab für die nicht sperrigen Abfälle ist der Rauminhalt der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll. Der Rauminhalt der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter für die Sammlung von Wertstoffen bleibt bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, ausgenommen zusätzliche Bio-Gefäße im Sinne des § 11 Abs. 1 Buchst. b der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan.
Werden auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken infolge nachweisbar betriebener Eigenkompostierung im Sinne des § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Haan keine Abfallbehälter für Bio-Abfälle benutzt, werden für die auf diesem Grundstück angemeldeten Restmüllbehälter ermäßigte Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren wird jährlich durch Satzung festgesetzt.
Die Kosten für die Sperrmüllabfuhr fließen abzüglich der für die Sperrmüll-Anmeldekarte erhobenen Gebühr in die Gesamtgebührenkalkulation für die Abfallentsorgung ein.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für jedes Haushaltsjahr vom Rat der Stadt Haan durch eine Satzung festgesetzt.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zustellung des Heranziehungsbescheides am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu gleichen Teilbeträgen fällig. Die Gebührenpflichtigen haben Vorauszahlungen entsprechend der Gebühr des Vorjahres zu entrichten, solange kein neuer Heranziehungsbescheid zugestellt ist.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist im Heranziehungsbescheid die Fälligkeit der Gebühren für dieses Jahr sinngemäß entsprechend Abs. 1 zu regeln. Ist im Heranziehungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Heranziehungsbescheid wird in diesem Fall dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, zugestellt.

§ 6

Transponder-Chips

- (1) Die in Haan aufgestellten Rest- und Bio-Abfallbehälter sind mit Transponder-Chips sowie einem Aufkleber ausgestattet, auf dem die Adresse, die Nummer und die Größe des Behälters vermerkt sind.
- (2) Behälter ohne Transponder-Chips werden nicht geleert.

§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

entfällt

§ 8
Anzeige- und Auskunftspflicht

Jeder Gebührenpflichtige, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter ist verpflichtet, innerhalb einer festgesetzten Frist über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen die erforderlichen Angaben zu machen. Jede Änderung im Bestand oder in der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung anzuzeigen. Mit Dienstausweis versehene städtische Beauftragte sind berechtigt, örtliche Feststellungen zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Müllabfuhr der Stadt Haan vom 21.12.1971 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 19.11.1976 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.12.1976; in Kraft ab 01.01.1977.

1. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 28.11.1991 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 14.12.1991; in Kraft ab 01.01.1992.

2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 29.01.2009 im Amtsblatt der Stadt Haan am 29.01.2009; in Kraft ab 01.01.2009.

3. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 31.03.2011 im Amtsblatt der Stadt Haan am 31.03.2011; in Kraft ab 01.04.2011.